

Gebührenreglement für Schul- und Sportanlagen

In Kraft seit 25. Oktober 2021

«Nachgeführt bis und mit 25. Oktober 2021»

Bereich Sport
Watterstrasse 116
8105 Regensdorf
T: 044 842 37 16
sport@regensdorf.ch
www.regensdorf.ch



Inhalt

1.	Geltungsbereich	3
2.	Geltungsbereich	3
2.1	Bewilligungspflicht	3
2.2	Gesuche	3
2.3	Fristen für Gesuche	3
2.4	Bewilligungen/Ablehnung von Gesuchen	3
2.5	Rückzug von Gesuchen	4
2.6	Zuständigkeiten	4
2.7	Bewilligungsentzug	4
2.8	Rechtsanspruch	4
2.9	Verzicht auf Belegung	4
2.10	Freie Nutzung	4
3.	Benützungsgebühren	5
3.1	Grundgebühr (in Franken)	5
3.2	Gebührenabstufung nach Objekt	5
3.3	Gebührenabstufung nach Nutzergruppe	5
3.4	Ergänzungen zur Gebührenabstufung	6
3.5	Ausserordentliche Aufwände	6
3.6	Rechnungsstellung	6
3.7	Priorisierung der Nutzenden	6
4.	Vorschriften und Pflichten	6
4.1	Vorschriften	6
4.2	Sorgfaltspflicht	7
4.3	Beschädigungen	7
4.4	Haftung	7
5.	Reinigung (inkl. Abfallentsorgung)	7
6.	Schluss- und Übergangsbestimmung	8

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gebührenreglement für Schul- und Sportanlagen

1. Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument regelt die Gebühren für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Regensdorf.

Anlagen- und raumspezifische Bestimmungen sind in den jeweiligen Benützungsordnungen für Anlagen und Räume aufgeführt.

2. Geltungsbereich

2.1 Bewilligungspflicht

Alle Nutzungen der Anlagen und Räume sind bewilligungspflichtig. Bewilligungen beschränken sich auf den angegebenen Zeitraum und verlängern sich nicht automatisch (z.B. Dauerbelegungen). Auch der Abtausch von Belegungen untersteht der Bewilligungspflicht. Bewilligungen sind nicht übertragbar.

2.2 Gesuche

Gesuche müssen fristgerecht eingereicht werden mit den vorgegebenen Pflichtangaben. Die auf dem Gesuch anzugebende Teilnehmendenzahl für Dauerbelegungen ist verbindlich. Ein wiederholtes Unterschreiten der Teilnehmendenzahl ist nicht zulässig. Nutzungen mit sexistischem oder rassistischem Inhalt sowie politisch oder religiös radikaler Ausrichtungen sind vom Benützungsrecht der Anlagen ausgeschlossen. Gesuche dürfen nur für Eigennutzungen eingereicht werden. Gesuche für Dritte sind untersagt.

2.3 Fristen für Gesuche

Gesuch Einzelbelegung:	30 Tage vor Belegung
Gesuch Semesterbelegung:	90 Tage vor Belegung
Gesuch Jahresbelegung:	90 Tage vor Belegung

Bei nicht rechtzeitig eingereichten Gesuchen besteht kein Anspruch auf Behandlung. Die Laufzeit für Dauerbelegungen richtet sich nach den Schulferien. Jahresbelegungen laufen ab Ende Herbstferien bis Ende Herbstferien, Semesterbelegungen von Ende Herbstferien bis Ende Frühlingsferien oder umgekehrt (Feriensperrungen ausgenommen). Auf Anfrage können nach Möglichkeit spezielle Belegungszeiten vereinbart werden.

2.4 Bewilligungen/Ablehnung von Gesuchen

Die Mitteilung der Bewilligungen erfolgt schriftlich inklusive mit von diesem Reglement abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen. Die Ablehnung von Gesuchen wird auf Verlangen schriftlich begründet mitgeteilt.

2.5 Rückzug von Gesuchen

Bei Rückzug eines bewilligten Gesuchs gelten die entsprechenden Gebühren als geschuldet. Davon ausgenommen sind Einzelbelegungen, die aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Witterung) nicht stattfinden können oder mindestens einen Monat vor Belegung abgesagt werden. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn eine Belegung anderweitig vergeben werden kann.

2.6 Zuständigkeiten

Abteilung Gesellschaft & Gesundheit: Zuständig für reguläre Bewilligungen und die gesamte Abwicklung der Nutzungen der Sportanlagen.

Schulverwaltung: Zuständig für reguläre Bewilligungen und die gesamte Abwicklung der Nutzungen der Schulräume.

Gemeinderat/Schulpflege: Zuständig für Aufsicht über den Betrieb, Rekurse und für Bewilligungen von ausserordentlichen Nutzungen (z.B. spezielle Anlässe oder mit karitativem Zweck).

2.7 Bewilligungsentzug

Bei wiederholten Verstössen gegen dieses Reglement können Bewilligungen entzogen werden. Die Nutzenden werden zuerst schriftlich ermahnt und dann verwarnt. Bei Bewilligungsentzug bleiben die Gebühren geschuldet. Ebenso kann bei einer Reservation für Dritte die Bewilligung entzogen werden.

2.8 Rechtsanspruch

Aus einer Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Sie kann bei veränderten Verhältnissen widerrufen werden. In Ausnahmefällen können dauerbelegte Anlagen für übergeordnete Nutzungen anderweitig vergeben werden. Die betroffenen Nutzenden werden möglichst frühzeitig darüber informiert. Dabei entstehen kein Rückforderungsrecht und kein Anspruch auf andere Räumlichkeiten.

2.9 Verzicht auf Belegung

Bei Verzicht auf eine Belegung sind die Nutzenden dazu verpflichtet, die Anlageverantwortlichen mindestens 24 Stunden im Voraus darüber zu informieren. Ist dies nicht der Fall, kann eine Umtriebsentschädigung in der Höhe einer Einzelbelegung (Faktor 1) für die entsprechende Nutzungsdauer in Rechnung gestellt werden.

2.10 Freie Nutzung

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Anlagen, die durch die Öffentlichkeit auch ohne Bewilligung benutzt werden können, falls sie nicht anderweitig belegt sind. Diese Anlagen sind mit entsprechenden Schildern gekennzeichnet. Bei der freien Nutzung sind die spezifischen Anlagevorschriften und die Ruhezeiten einzuhalten.

3. Benützungsgebühren

3.1 Grundgebühr (in Franken)

	Einzelbelegung	Semesterbelegung	Jahresbelegung
Stunde	20	120	240
Trainingseinheit 90 Min.	30	180	360
Tagesteil (Morgen, Nachmittag, Abend) *	60	-	-
ganzer Tag	150	-	-

*als Richtzeit gelten pro Tagesteil 5 Stunden

3.2 Gebührenabstufung nach Objekt

Sportanlage Wisacher	Faktor
Halle 1-fach	1.5
Halle 2-fach	3
Halle 3-fach	4.5
halbes Rasenspielfeld/Kleinfeld	1.5
Rasenspielfeld	3
Rasenspielfeld inkl. Meisterschaft	4.5
Hartplatz	1
Leichtathletikanlage	4.5
Garderobe ohne Halle/Sportplatz	1.5
Kraftraum	1.5
Sitzungszimmer	1
Kiosk	1
Betriebsgebäude	1.5

Schulanlagen	Faktor
Sporthallen 1-fach	1.5
Merzweckhalle Pächterried inkl. Singsaal und Küche	2
Schwimmbad	2.0
Singsäle	1.5

3.3 Gebührenabstufung nach Nutzergruppe

kommerziell	Gemeinde Regensdorf		auswärtige Nutzer	
	nein	ja	nein	ja
Vereine	0	1	1.5	2
gemeinnützige Organisationen	0	1	1.5	2
Privatpersonen	1	1.5	2	3
Firmen	1	1.5	2	3

3.4 Ergänzungen zur Gebührenabstufung

- Damit ein Verein als ortsansässig betrachtet wird, muss er Mitglied im Vereinskartell Regensdorf sein, wobei die Gemeinde abschliessend über die Ortsansässigkeit entscheidet.
- Bei Nutzungen durch Junioren/Schüler, die nicht kommerzieller Natur sind, werden nur 50% der Kosten für Erwachsene verrechnet.
- Vereine aus den Furttal Gemeinden werden je nach Absprache mit den jeweiligen Gemeinden behandelt.
- Begründete Anträge auf Gebührenerlass können vom Gemeinderat bewilligt werden.
- Einen detaillierten Überblick über die Gebühren geben die Gebührentabellen im Anhang.

3.5 Ausserordentliche Aufwände

Bei Nutzungen, die zu ausserordentlichen Aufwänden führen, können diese weiterverrechnet werden. Es gelten die Tarife gemäss dem übergeordneten Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf.

3.6 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach erfolgter Nutzung, bei Dauerbelegungen nach der ersten Nutzung. Zusätzliche Kosten für Reinigungsleistungen sowie allfällige weitere Kosten werden nachträglich in Rechnung gestellt. Werden Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt, wird eine Mahngebühr gemäss dem übergeordneten Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf erhoben.

3.7 Priorisierung der Nutzenden

Die Schulen haben bei der Nutzung der Anlagen generell Vorrang.

Bei der Vergabe der Dauerbelegungen werden Vereine aus Regensdorf und deren gewohnte Nutzungen bevorzugt behandelt. Es wird berücksichtigt, dass Vereine ein grundlegendes Bedürfnis an langfristig planbaren Trainingsmöglichkeiten haben. Unter Neunutzenden erfolgt die Priorisierung anhand der Gebührenabstufung – je tiefer der Faktor, desto höher die Priorität – sowie der Teilnehmendenzahlen.

Vereine aus Regensdorf erhalten eine Mitsprache bei der Vergabe der Dauerbelegungen. Nach Eingang der Gesuche für Jahres- und Winterbelegungen wird Ende Juni mit den betroffenen Vereinen eine Koordinationssitzung durchgeführt.

4. Vorschriften und Pflichten

4.1 Vorschriften

Allgemeine Vorschriften für die Anlagen sind jederzeit einzuhalten. Das Gleiche gilt für polizeiliche und feuerpolizeiliche Vorschriften. Details sind in den Benützungsdordnungen aufgeführt. Zudem gilt es, den Anordnungen der Anlageverantwortlichen Folge zu leisten.

Bei Anlässen ist in folgenden Fällen zusätzlich ein Gesuch bei der Gemeinde einzureichen:

- Verkauf von nicht- oder alkoholischen Getränken oder Esswaren
- Aufbau von Zelten oder Ähnliches
- Benützung von Lautsprecher-Anlagen im Freien
- Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen
- Aushang von Werbeplakaten
- Beanspruchung von zusätzlichen Parkplätzen
- Notwendigkeit einer speziellen Strassensignalisation

Das Gesuch ist mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen, bei mehr als 500 Personen zwei Monate vorher. Das entsprechende Formular steht im Online-Schalter auf der Website der Gemeinde (www.regensdorf.ch → Gesuch Anlass-Bewilligung) zur Verfügung.

Weiter haben Veranstalter bei Grossanlässen einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren sowie den Sanitätsdienst sicherzustellen.

Ebenso sind die feuerpolizeilichen Auflagen einzuhalten. Diese können je nach Art der Veranstaltung variieren und ab 300 Personen gelten zusätzliche Auflagen.

4.2 Sorgfaltspflicht

Die Nutzenden sind verpflichtet, den Anlagen in allen Belangen Sorge zu tragen. Jegliches Anbringen von Materialien mit Schrauben, Nägeln usw. ist untersagt.

4.3 Beschädigungen

Bei Beschädigungen der Anlagen (Gebäude, Geräte, Mobiliar, Nasszellen usw.) haften die Nutzenden. Allfällige Beschädigungen sind umgehend den Anlageverantwortlichen zu melden. Reparaturen und Ersatzaufträge werden durch diese veranlasst.

4.4 Haftung

Für Personen- und Sachschäden (inkl. Diebstahl, auch aus Wertsachenschränken), die den Nutzenden oder Zuschauenden erwachsen, wird jede Haftung abgelehnt, sofern sie nicht durch Gesetzesvorschriften gegeben ist. Für privates und vereinseigenes Material sowie für Fahrzeuge aller Art wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Versicherung ist Sache der Nutzenden.

5. Reinigung (inkl. Abfallentsorgung)

Die Reinigung (inkl. Abfallentsorgung) wird durch die Benützungsordnungen geregelt. Allfällige zusätzliche Reinigungsarbeiten werden den Nutzenden in Rechnung gestellt. Dabei gelten die Tarife gemäss dem übergeordneten Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf.

Ebenso können Veranstalter mit der Bewilligung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Entsorgung von Abfällen vorzunehmen.

6. Schluss- und Übergangsbestimmung

Dieses Reglement tritt am 25. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt zusammen mit den Benützungsordnungen für Schul- und Sportanlagen vom 25. Oktober 2021 das Reglement über die Benützungsgebühren der Sportanlage Wisacher vom 1. Januar 2007, die Benutzerordnung für den Gebrauch von Schulräumen ausserhalb der Unterrichtszeit vom 1. Oktober 2015 sowie die Tarifordnung für die Mehrzweckhalle Pächterried vom 1. Januar 2018.

Regensdorf, 27. April 2021

Gemeinderat Regensdorf

Max Walter
Präsident

Stefan Pfyl
Schreiber